

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BIIlBG)

A. Problem

Zurückdrängen der illegalen Beschäftigung in ihren sozial und wirtschaftlich schädlichen Erscheinungsformen (illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Schwarzarbeit).

B. Lösung

Neben dem Abbau von Hemmnissen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligten Behörden werden zusätzliche Regelungen für folgende Bereiche getroffen:

1. Arbeitnehmerüberlassung

- a) Einführung eines Bußgeldes für Entleiher und Leiharbeitnehmer bei Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis,
- b) Überwachungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Entleiherbetrieb,
- c) Erhöhung des Bußgeldrahmens für illegale Verleiher und Entleiher,
- d) Beteiligungsrechte des Betriebs- und Personalrates des Entleiherbetriebes.

2. Ausländerbeschäftigung

- a) Einführung eines Straftatbestandes für bestimmte Formen des Vorschubleistens zu illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt im Bundesgebiet,
- b) Erhöhung des Bußgeldrahmens bei illegaler Ausländerbeschäftigung.

3. Schwarzarbeit

- a) Ersetzung des subjektiven Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht“ durch das objektive Merkmal „wirtschaftliche Vorteile“,
- b) Erhöhung des Bußgeldrahmens.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

**Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte
des Betriebs- und Personalrates**

(1) Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers.

(2) Leiharbeiter sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im Entleiherbetrieb weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleiherbetrieb teilzunehmen. Die §§ 81, 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des Betriebsverfassungsgesetzes gelten im Entleiherbetrieb auch in bezug auf die dort tätigen Leiharbeiter.

(3) Vor der Übernahme eines Leiharbeiters zur Arbeitsleistung ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebs nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen. Dabei hat der Entleiher dem Betriebsrat auch die schriftliche Erklärung des Verleihers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Mitteilungen des Verleihers nach § 12 Abs. 2 unverzüglich dem Betriebsrat bekanntzugeben.

(4) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeiter tätig werden läßt.“

bb) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. als Leiharbeiter bei einem Dritten tätig ist, ohne daß der Verleiher eine Erlaubnis nach § 1 besitzt.“

b) In Absatz 2 werden

aa) nach „Nr. 1“ die Worte „und Nr. 1 a“ eingefügt,

bb) der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“,

cc) der für Geldbußen angegebene Betrag von „fünfzigtausend“ durch „hunderttausend“ und

dd) die Nummer „8“ durch die Nummer „9“ ersetzt.

3. Nach § 17 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 a

(1) Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 16 arbeitet die Bundesanstalt für Arbeit insbesondere mit folgenden Behörden und öffentlichen Stellen zusammen:

1. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
2. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Stellen,
3. den Finanzbehörden,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,

4. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 3 genannten Verstößen sowie mit Arbeitnehmerüberlassung entgegen § 1 stehen,

5. Verstöße gegen die Steuergesetze, unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden.

§ 17 b

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 gilt § 233 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird nach § 317 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 317 b

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Krankenkassen insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Stellen, den Finanzbehörden und den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie mit Verstößen gegen die Nummern 1 bis 4 in Zusammenhang stehen sowie

6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann auch Angaben über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erheblich sind, enthalten.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrecht-
erhalten wird.“

2. § 229 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

3. Nach § 233 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 233 a

Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit nicht-deutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ortsnah erfolgt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Regionen, die umfangreiche Ermittlungen mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen erfordern, erfolgt die Verfolgung und Ahndung schwerpunktmäßig und überbezirklich.

§ 233 b

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, arbeitet die Bundesanstalt insbesondere mit folgenden Behörden und öffentlichen Stellen zusammen:

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Stellen,
4. den Finanzbehörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße

1. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in Nummern 1 bis 2 und Absatz 1 genannten Verstößen stehen,
4. gegen die Steuergesetze,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und ob die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist sowie die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt erheblich sind.

(3) Die Bundesanstalt regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und öffentlichen Stellen nach Absatz 1 an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) in Absatz 1 die einleitenden Worte und die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

1. der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist,“;

- b) in Absatz 2 der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“ ersetzt und
- c) in Absatz 3 die Worte „vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970)“ durch die Worte „vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig handelt, wer wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange dadurch erzielt, daß er eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“

b) In Absatz 2 wird der für Geldbußen angegebene Betrag von „dreißigtausend“ durch „fünfzigtausend“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden und öffentlichen Stellen zusammen:

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den in § 20 des Ausländergesetzes genannten Stellen,
4. den Finanzbehörden.

(2) Ergeben sich für die nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nicht-deutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verstöße gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförde-

rungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,

5. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden.“

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 47 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 47a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt,

1. unbefugt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzureisen oder sich hier aufzuhalten oder

2. im Asylanerkennungsverfahren nach § 28 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen,

und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

2. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 48a

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die Stellen nach § 20 insbesondere mit

1. der Bundesanstalt für Arbeit,

2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,

3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden sowie

4. den Finanzbehörden zusammen.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche

Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,

4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Bestimmungen stehen,

6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten die Stellen nach § 20 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 6 zuständigen Behörden.“

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) erhält folgende Fassung:

„3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung,“.

Artikel 7

Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1981

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die illegale Beschäftigung hat vielfältige negative Auswirkungen:

- Durch zunehmende illegale Beschäftigung werden bestehende „legale“ Arbeitsplätze gefährdet und die Schaffung neuer „legaler“ Arbeitsplätze behindert. Dadurch werden die Beschäftigungssituation und die Beschäftigungschancen von Arbeitsuchenden verschlechtert.
- Illegale Beschäftigung gefährdet die soziale Sicherung der Arbeitnehmer, weil die Vorschriften über Kranken-, Unfall- und Altersversicherung umgangen werden.
- Illegale Beschäftigungspraktiken gehen oft einher mit vergleichsweise schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Illegale Beschäftigung führt zu Ausfällen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern in beachtlichem Ausmaß.
- Unternehmen, die sich an die Gesetze halten, haben erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber illegal arbeitenden Konkurrenten.

In Anbetracht dieser vielfältigen schädlichen Folgen muß einerseits der Beseitigung der Ursachen, andererseits der wirksamen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ein hoher Stellenwert zukommen.

Zur Verbesserung einer wirksamen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung sind insbesondere folgende Initiativen notwendig:

- Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden.
- Erweiterungen der Auskunft- und Unterrichtungspflichten zwischen den Behörden.
- Einführung eines Bußgeldes gegen illegale Entleiher und illegale Leiharbeitnehmer.
- Erweiterung der Überwachungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.
- Regelung der Beteiligungsrechte des Betriebs- und Personalrates des Entleiherbetriebes.
- Erhöhung der gesetzlichen Rahmen für die Verhängung von Geldbußen gegen Arbeitgeber und Entleiher, die nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit beschäftigen oder tätig werden lassen.
- Einführung eines Straftatbestandes für bestimmte Formen des Vorschubleistens zu illegaler

Einreise und illegalem Aufenthalt im Bundesgebiet (Schlepperunwesen).

- Wirksamere Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Mit der wirksameren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung sind Personalvermehrungen in den beteiligten Behörden nicht verbunden. Die Erfüllung ihrer Aufgaben soll durch dieses Gesetz erleichtert werden.

B. Besonderer Teil**Artikel 1****Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes***Zu Nummer 1*

Die Vorschrift regelt wesentliche Aspekte der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung der Leiharbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes im Betrieb des Verleihers und des Entleihers. Während der Zeit ihrer Entsendung unterliegen Leiharbeitnehmer — wenn auch in unterschiedlicher Intensität — sowohl der Betriebsverfassung des Verleiherbetriebes als auch derjenigen des Entleiherbetriebes. Die allgemeine Schutzfunktion des Betriebsverfassungsrechts gebietet diese betriebsverfassungsrechtliche doppelte Zuordnung der Leiharbeitnehmer.

Leiharbeitnehmer sind Arbeitnehmer des Verleihers und bleiben dies auch während der Zeit ihrer Entsendung in den Betrieb eines Entleihers. Absatz 1 stellt deshalb ausdrücklich klar, daß Leiharbeitnehmer auch während der Zeit der vorübergehenden Tätigkeit bei einem Entleiher betriebsverfassungsrechtlich weiterhin dem entsendenden Betrieb des Verleihers zugeordnet bleiben. Dies gilt insbesondere auch in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht.

Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Leiharbeitnehmer seine Arbeitsleistung während der Zeit seiner Tätigkeit bei einem Entleiher in dessen betrieblicher Organisation und nach dessen Weisungen erbringt. Hierdurch können sowohl die Interessen der Stammbesellschaft des Entleihers als auch die Belange des Leiharbeitnehmers berührt werden. Zum Schutze sowohl der Stammbesellschaft des Entleihers als auch des Leiharbeitnehmers selbst ordnen die Absätze 2 und 3 den Leiharbeitnehmer betriebsverfassungsrechtlich in gewissem Umfang auch dem Betrieb des Entleihers zu. Durch Absatz 3 Satz 1 wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß des BAG vom 14. Mai 1974 — 1 ABR 4/73, AP Nr. 2 zu § 99 BetrVerfG 1972) klargestellt, daß der Be-

etriebsrat des Entleiherbetriebes vor der Übernahme eines Leiharbeitnehmers zur Arbeitsleistung im Entleiherbetrieb nach § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen ist. Diese Regelungen sind nicht abschließender Natur. Die Feststellung etwaiger weiterer Beteiligungsrechte des Betriebsrates durch die Rechtsprechung, wie sie auch in dem vorgenannten Beschluß des Bundesarbeitsgerichts ihren Niederschlag gefunden haben, bleibt unberührt.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 gewährt dem Leiharbeitnehmer auch im Entleiherbetrieb solche Individualrechte und betriebsverfassungsrechtliche Befugnisse, die für ihn während der Zeit seiner Tätigkeit im Entleiherbetrieb von Bedeutung sind.

Im Hinblick darauf, daß der Betriebsrat des Entleiherbetriebes in bezug auf die Leiharbeitnehmer nur eine begrenzte Zuständigkeit hat und außerdem ein Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einem Entleiher nicht länger als drei Monate überlassen werden darf, erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Leiharbeitnehmer Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrates im Entleiherbetrieb einzuräumen. Deshalb schließt Absatz 2 Satz 1 — in Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei kurzfristigen Abordnungen — das aktive und passive Wahlrecht der Leiharbeitnehmer im Entleiherbetrieb aus.

Durch Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden dem Entleiher bei der Tätigkeit von Leiharbeitnehmern gewisse besondere Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betriebsrat auferlegt (vgl. Beschluß des BAG vom 6. Juni 1978 1 ABR 66/75, AP Nr. 6 zu § 99 BetrVerfG 1972). Hierdurch soll es dem Betriebsrat insbesondere ermöglicht werden, den Umfang seiner Beteiligungsrechte hinsichtlich der im Entleiherbetrieb tätigen Arbeitnehmer beurteilen zu können. Denn der Umfang dieser Rechte ist unterschiedlich, je nach dem, ob die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Entleiherbetrieb im Rahmen eines ordnungsmäßigen Leiharbeitsverhältnisses erfolgt, oder ob wegen fehlender Erlaubnis des Verleihers das Leiharbeitsverhältnis unwirksam und deshalb gemäß der Fiktion des § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher besteht.

Absatz 4 trifft für den Bereich des Personalvertretungsrechts eine den betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung, soweit nicht Besonderheiten des Personalvertretungsrechts entgegenstehen. Damit sind für den Zuständigkeitsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen bei einem Tätigwerden von Leiharbeitnehmern im öffentlichen Dienst des Bundes sichergestellt. Es ist Sache der Landesgesetzgeber, dies auch im Bereich des ihrer Gesetzgebungskompetenz unterliegenden öffentlichen Dienstes zu gewährleisten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 1 § 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird — bis auf eine Ausnahme in Absatz 1 Nr. 2 — die Verletzung bestimmter Pflichten durch den Verleiher mit einer Geldbuße belegt. Ein Entleiher, der von einem illegalen Verleiher einen Leiharbeitnehmer entleiht, begeht nach geltendem Recht nur dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn er einen ausländischen Leiharbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt. Das Gesetz sieht vor, daß auch der Entleiher, der einen deutschen illegal verliehenen Arbeitnehmer tätig werden läßt, mit einer Geldbuße belegt wird.

Dies hat zur Folge, daß auch Durchsuchungen des Geschäftsbetriebes des Entleihers als Tatverdächtigen nach § 102 StPO vorgenommen werden können, wenn Tatverdacht vorliegt. Da die Bundesanstalt für Arbeit im Bußgeldverfahren wegen des Verdachts illegaler Leiharbeit dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten hat (Artikel 1 § 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 46 Abs. 2 OWiG), kann sie nunmehr auch Entleiherbetriebe bei einfachem Tatverdacht betreten und durchsuchen. Damit werden ihre Überwachungsmöglichkeiten erweitert.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Arbeitnehmerüberlassung ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit muß für alle Teilnehmer an dieser illegalen Beschäftigungsform mit Bußgeld beehrt werden. Damit ist auch der Leiharbeitnehmer in die Bußgeldvorschrift einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen für den Verleiher, der ohne Erlaubnis Arbeitnehmer verleiht, ist angesichts der Zunahme illegaler Leiharbeit und der inzwischen erhöhten Gewinne, die auf unrechtmäßige Art und Weise erzielt wurden, zu erhöhen. Die Erhöhung um 20 000 DM auf 50 000 DM ist angemessen. Derselbe Bußgeldrahmen muß auch für den Entleiher, der einen illegal verliehenen Arbeitnehmer tätig werden läßt, gelten.

Der Entleiher, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis nach dem Arbeitsförderungsgesetz tätig werden läßt, kann nach geltendem Recht mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden. Wie im Vierten Bericht der Bundesregierung zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Drucksache 8/4479) ausgeführt, ist die Zahl der Bußgeldverfahren gegen Entleiher, die einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden lassen, im Jahre 1979 sprunghaft gestiegen (von 141 Fällen in 1978 auf 243 Fälle in 1979). Es ist daher zu vermuten, daß nicht nur die illegale Arbeitnehmerüberlassung mit ausländischen Arbeitnehmern zugenommen hat, sondern auch die erzielten Gewinne im Laufe des letzten Jahres ganz erheblich gestiegen sind. Die Höchstgrenze der Geldbuße entspricht somit nicht mehr dem Unrechtsgehalt dieses Tatbestandes. Sie ist auf 100 000 DM zu erhöhen.

Hierdurch kann von vornherein eine angemessene Geldbuße ausgesprochen werden, ohne daß zu-

nächst geprüft und nachgewiesen werden muß, daß der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschreitet (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Zu Nummer 3

Zu § 17 a Abs. 1

Illegale Beschäftigung verstößt gegen zahlreiche Vorschriften, z. B. gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Bestimmungen des Steuerrechts, der Reichsversicherungsordnung. Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, d. h. die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschriften, obliegt, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, verschiedenen Behörden. Neben den für die Verfolgung und Ahndung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden, wie z. B. die Bundesanstalt für Arbeit und die nach Landesrecht zur Verfolgung von Schwarzarbeit zuständigen Behörden, erhalten somit zahlreiche weitere Behörden und öffentliche Stellen, wie z. B. die Träger der Krankenversicherung, Finanzbehörden, im Rahmen ihrer eigenen Ermittlung Informationen über illegale Beschäftigung. Für eine effektive Verfolgung und Ahndung ist es erforderlich, daß die Behörden und öffentlichen Stellen, die Hinweise über illegale Beschäftigung erhalten, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. In Absatz 1 wird deshalb ein Gebot der Zusammenarbeit zwischen den hauptsächlich beteiligten Behörden aufgestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vorschrift soll die Behörden veranlassen, die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Absprachen, Vereinbarungen usw. zu regeln.

Es wird davon ausgegangen, daß zu einer effektiven Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auch die Bundesländer die Zusammenarbeit der ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Behörden (Bauaufsichtsämter, Ordnungsbehörden) entsprechend regeln.

Zu § 17 a Abs. 2

Für die Verfolgung und Ahndung illegaler Beschäftigung durch die sachlich zuständigen Behörden können vielfach Hinweise und Informationen nützlich sein, die anderen Behörden im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen zur Kenntnis gelangt sind, ebenso wie umgekehrt die Erkenntnisse der für die Verfolgung und Ahndung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden für andere Stellen, z. B. für die Träger der Krankenversicherung, nützlich sein können. Auch unaufgefordert — und nicht nur auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe — müssen sich die Behörden durch Übermittlung von Hinweisen oder Unterlagen gegenseitig unterstützen und informieren. Eine derartige gegenseitige Unterrichtung findet vielfach nicht statt. Eine entsprechende Verpflichtung ist daher gesetzlich festzulegen und zu konkretisieren.

Zu § 17 b

Die Grundsätze und Organisation der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsförderungsgesetz sollen auch die Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit umfassen.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Zusammenarbeit der Behörden und gegenseitige Unterrichtung ist auch für die Träger der Krankenversicherung zu regeln (s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1

Durch zunehmende illegale Beschäftigung werden bestehende „legale“ Arbeitsplätze gefährdet und die Schaffung neuer „legaler“ Arbeitsplätze behindert. Dadurch werden die Beschäftigungssituation und die Beschäftigungschancen von Arbeitsuchenden verschlechtert. Die Bekämpfung und Verfolgung illegaler Beschäftigung ist auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für den Arbeitsmarkt in § 2 aufzunehmen. Hierdurch wird die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit, auch in diesem Bereich besondere Anstrengungen zu unternehmen, verdeutlicht.

Zu Nummer 2

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der illegalen Ausländerbeschäftigung und der hiermit vermuten erhöhten Gewinne in diesem Bereich sind die Geldbußrahmen, die nach geltendem Recht vorgesehen sind, nicht mehr ausreichend.

Entsprechend der Erhöhung des Geldbußrahmens bei dem Entleiher, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden läßt, ist auch die Geldbuße für Arbeitgeber von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis zu erhöhen. Auch hier ist angesichts des gesteigerten Unrechtsgehaltes die Geldbuße auf bis zu 100 000 DM zu erhöhen, ohne daß es auf die Prüfung ankommt, daß der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter erzielt hat, das gesetzlich vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Zu Nummer 3

Zu § 233 a

Für eine wirksame Verfolgung der illegalen Beschäftigung durch die Bundesanstalt für Arbeit sind entsprechende organisatorische Maßnahmen der Bundesanstalt erforderlich. Z. Z. wird die illegale Arbeitnehmerüberlassung durch die Landesarbeitsämter bekämpft, die illegale Ausländerbeschäfti-

gung von den Arbeitsämtern. Die Verfolgung und Ahndung der illegalen Beschäftigung muß ortsnahe erfolgen.

Im Bereich der illegalen Beschäftigung bilden sich vielfach branchen- oder regionalspezifische Schwerpunkte heraus, wie z. B. sektorale Schwerpunkte (Baugewerbe, Metall- (Montage-)bereich, Be- und Entladearbeiten in großen Häfen) sowie regionale Schwerpunkte in wirtschaftlichen Ballungsgebieten (Rhein-Ruhr-Gebiet), Großstädte Frankfurt am Main, München, Hamburg, Stuttgart).

Deshalb sind Maßnahmen auch schwerpunktmäßig und überbezirklich notwendig.

Die organisatorischen Maßnahmen wird die Bundesanstalt durch Erlaß und entsprechende Umsetzungen des Personals treffen.

Zu § 233 b Abs. 1 und 2

S. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3

Zu § 233 b Abs. 3

Die Bundesanstalt hat von ihrer Aufgabenstellung her ein besonders großes Interesse an einer wirksamen Verfolgung und Ahndung der illegalen Beschäftigung. Ihr kommt daher auch die Aufgabe zu, den Anstoß für gemeinsame Aktionen der Behörden und öffentlichen Stellen zu geben, die Zusammenarbeit anzuregen und zu koordinieren. Diese Zusammenarbeit bedeutet keinen Verlust eigener Entscheidungsrechte der einzelnen Behörden und keinerlei Weisungsrechte der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber den anderen Behörden. Die Zusammenarbeit wird auch im Verbund eigenverantwortlich und freiwillig zwischen den Behörden — lediglich koordiniert durch die Bundesanstalt — verabredet.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach dem geltenden Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kann mit einer Geldbuße (bis zu 30 000 DM) belegt werden, wer Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfang erbringt und hierbei nicht nur gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch (früher: Arbeitsförderungsgesetz), der Handwerksordnung oder der Gewerbeordnung verstößt, sondern zusätzlich „aus Gewinnsucht“ handelt. Während die Verstöße gegen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung, die selbst auch — wenngleich mit geringeren — Geldbußen belegt sind, meist ohne große Schwierigkeiten in einem Verfahren nachweisbar sind (z. B. Eintragung eines selbständigen Betriebes, eines Handwerks als stehendes Gewerbe in die Handwerksrolle, oder Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung), ist das weitere subjektive Tatbestands-

merkmal des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, nämlich das Handeln „aus Gewinnsucht“ (— „eine Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnlich und sittlich anstößiges Maß“ —) schwer nachweisbar.

Eine ersatzlose Streichung dieses Tatbestandsmerkmals wird allerdings nicht vorgeschlagen, da sonst die erforderliche Qualifizierung der Tatbestände des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gegenüber den Grundtatbeständen im Sozialgesetzbuch, in der Handwerksordnung sowie in der Gewerbeordnung nicht mehr gegeben ist. Die gegenüber den Grundvorschriften erhöhte Geldbuße läßt sich nur durch die Beibehaltung eines erschwerenden Merkmals rechtfertigen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit soll Fällen entgegenreten, in denen unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden und hierdurch erhebliche wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Um diesen Tatbestand zu erfassen, wird jetzt vorausgesetzt, daß der Schwarzarbeiter wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang hat.

Dies kann nur der Fall sein, wenn die Dienst- oder Werkleistungen selbst erheblichen Umfang haben. Der Verweis hierauf kann daher im Gesetzestext entfallen.

Die redaktionelle Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist erforderlich, weil § 148 des Arbeitsförderungsgesetzes inzwischen durch Artikel II § 3 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil —, vom 11. Dezember 1975 aufgehoben und materiell-rechtlich durch § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ersetzt wurde.

Zu Buchstabe b

Um Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen, sind nicht nur Änderungen des Tatbestandes erforderlich. Auch die Ahndung, die nach geltendem Recht Geldbußen bis zu 30 000 DM vorsieht, ist nicht mehr angemessen. Wer erhebliche wirtschaftliche Vorteile durch Schwarzarbeit erzielt, muß auch mit einer entsprechend hohen Geldbuße belegt werden können. Der Bußgeldrahmen ist daher auf 50 000 DM zu erhöhen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Bestimmungen zur Nachbarschaftshilfe bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aus den zu Nummer 1 Buchstabe a dargelegten Gründen wird auch bei dem Auftraggeber darauf abgestellt, daß dieser erhebliche wirtschaftliche Vorteile erzielt.

Zu Buchstabe b

Der gleiche Unrechtsgehalt, der für die Ahndung des Schwarzarbeiters selbst gilt, muß auch für den Auftraggeber gelten. Der Bußgeldrahmen ist auch für ihn auf 50 000 DM zu erhöhen.

Zu Nummer 3

Wie zu Artikel 1 Nr. 3 dargelegt wurde, sollen die Behörden durch eine verstärkte Koordinierung ihrer Zusammenarbeit — auf freiwilliger Basis — die illegale Beschäftigung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, wie Schwarzarbeit, illegale Leiharbeit und illegale Ausländerbeschäftigung, effektiv bekämpfen.

Artikel 5

Änderung des Ausländergesetzes

Zu Nummer 1

Der neu eingefügte § 47 a dient der Einführung einer Strafvorschrift zur Bekämpfung des Schlepperwesens. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß Ausländer nur in den seltensten Fällen aus eigenem Antrieb illegal einreisen, sondern in der Regel von Schleppern dazu veranlaßt werden und dabei auf deren Hilfe angewiesen sind. Die Organisatoren und Hintermänner befinden sich meist in den Herkunftsländern. Ihre Mittelsmänner und Gehilfen sind oft im grenznahen Bereich tätig und schleusen die Ausländer in das Bundesgebiet. In der Folge nehmen die Ausländer dann häufig eine illegale Beschäftigung auf, u. a. um die entstandenen Kosten abtragen zu können. Es gilt daher, schon vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Unterstützung und Förderung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts zu bekämpfen.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Schlepper in der Regel nur wegen Beihilfe oder Anstiftung zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt verfolgt werden (Strafandrohung bis zu neun Monaten bzw. einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nach § 47 des Ausländergesetzes, §§ 26, 27 Abs. 2 StGB). Diese verhältnismäßig niedrige Strafandrohung wird aber dem Unrechtsgehalt der üblicherweise vom Schlepper begangenen Tat nicht gerecht. Dieser nutzt nämlich die Unwissenheit und die wirtschaftliche Notsituation der illegal einreisenden Ausländer aus Eigennutz aus, die so leicht zu Opfern des Schleppers werden. Deswegen erscheint die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes geboten, der auch einen erhöhten Strafraum umfassen muß. Die Drohung mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe erscheint angemessen.

Die Aufnahme der Versuchsstrafbarkeit erscheint geboten, weil die Täter in vielen Fällen vor Vollen- dung der Tat aufgegriffen werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Behörden entsprechend Artikel 1 Nr. 3.

Artikel 6

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung stellt klar, daß von dieser Regelung auch Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe und Auskünfte zur Vollstreckung erfaßt werden sollen.

Artikel 7

Schlußvorschriften

Zu § 1 (Neubekanntmachung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit).

Die Vorschrift enthält die übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung, die wegen der zahlreichen Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Betracht zu ziehen ist.

Zu § 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die Zusammenarbeit der Behörden wird durch gesetzgeberische Maßnahmen erleichtert. Im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sollen lediglich Umsetzungen des Personals erfolgen. Eine Personalvermehrung in den beteiligten Behörden ist nicht beabsichtigt.

Bei einer Umwandlung illegaler in legale Beschäftigungsverhältnisse kann — neben zusätzlichen Steuermehreinnahmen — im Bereich der Sozialversicherung mit folgenden Mehreinnahmen/Minderausgaben gerechnet werden:

1. Arbeitsförderung
Zusätzliche Beitragszahlungen
sowie Minderausgaben
bei Leistungsempfängern 80 Millionen DM
2. Krankenversicherung
zusätzliche Beitragszahlung
bei Abzug zusätzlicher Leistungen
durch Inanspruchnahme
der Krankenversicherung 180 Millionen DM
3. Rentenversicherung
zusätzliche Beitragszahlung 300 Millionen DM.

D. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung mit einem beachtlichen Mehraufkommen für die öffentlichen Haushalte, insbesondere für die Sozialversicherung, gerechnet werden kann. Inwieweit diese Kosten von den Betroffenen übernommen oder über den Preis weitergegeben werden können, ist nicht abzuschätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sowie auf die Löhne sind nicht auszuschließen, lassen sich allerdings auch nicht quantifizieren.

